Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2166

05. 10. 78

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Bericht der Wahlkreiskommission für die 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 Bundeswahlgesetz (BWG)
— Drucksache 8/1876 —

A. Problem

Nach § 3 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes hat der Bundespräsident eine Wahlkreiskommission benannt, die den Auftrag hat zu prüfen, ob Wahlkreisänderungen erforderlich sind und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu machen.

B. Lösung

Die Wahlkreiskommission hat ihren Bericht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist vorgelegt und Vorschläge zur Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung unterbreitet. Der Innenausschuß schlägt vor, der Wahlkreiseinteilung den Stand der deutschen Bevölkerung vom 1. April 1978 und den Gebietsstand vom 1. Mai 1978 zugrunde zu legen und bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen je einen zusätzlichen Wahlkreis zuzustellen, dem Land Nordrhein-Westfalen zwei Wahlkreise und der Freien und Hansestadt Hamburg einen Wahlkreis infolge Rückgangs der Bevölkerung zu nehmen. Im übrigen soll eine Neuabgrenzung in den Wahlkreisen erfolgen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als ± 29 v. H. besteht. Die Grenzen der Gemeinden und gemeindlichen Gebietskörperschaften sind einzuhalten, nach Möglichkeit auch die der Kreise.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Die Vorschläge der Wahlkreiskommission weichen von den Beschlüssen des Innenausschusses vor allem insoweit ab, als sie ihren Überlegungen den Stand der Bevölkerung vom 1. Juli 1977 zugrunde gelegt und eine Neueinteilung der Wahlkreise vorgeschlagen hat, die um mehr als ± 25 v. H. vom Durchschnitt der Bevölkerung abweichen.

D. Kosten

Die durch den vorzulegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeswahlgesetzes entstehenden Kosten sind noch nicht bekannt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages — Drucksache 8/1876 — wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Bundesregierung wird ersucht, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes mit Vorschlägen zur Neueinteilung der Bundestagswahlkreise für die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag vorzulegen. Hierbei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

   2.1 der Wahlkreiseinteilung ist der Stand der deutschen Bevölkerung vom 1. April 1978 und der Gebietsstand vom 1. Mai 1978 zugrunde zu legen,

   2.2 bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder
   - erhöht sich die Zahl der Wahlkreise um je einen in Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen und
   - vermindert sich die Zahl der Wahlkreise in Hamburg um einen und und in Nordrhein-Westfalen um zwei,

   2.3 eine Neuabgrenzung ist in den Wahlkreisen vorzunehmen, in denen eine Bevölkerungsabweichung vom Bundesdurchschnitt von mehr als ± 29 v. H. besteht,

   2.4 die Grenzen der Gemeinden und gemeindlichen Gebietskörperschaften sowie nach Möglichkeit auch der Kreise sind einzuhalten.

3. Die zu Drucksache 8/1876 eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.

Bonn, den 5. Oktober 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Krey**	**Wittmann (Straubing)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Krey und Wittmann (Straubing)

Der Bericht der Wahlkreiskommission für die 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages gemäß § 3 des Bundeswahlgesetzes wurde mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 2. Juni 1978 dem Deutschen Bundestag zugeleitet und in der 103. Sitzung am 20. September 1978 nach § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Bericht in seiner 53. und 54. Sitzung erörtert und am 4. Oktober 1978 die Beschlußempfehlung einstimmig angenommen. Auf den Bericht der Wahlkreiskommission — Drucksache 8/1876 — wird verwiesen.

Der Ausschuß ist den Vorschlägen der Wahlkreiskommission nicht in allen Punkten gefolgt. Die Berechnungen der Wahlkreiskommission basieren auf den Zahlen des Statistischen Bundesamtes für den 1. Juli 1977. Dies war notwendig, weil die Kommission ihren Bericht sonst nicht termingerecht hätte vorlegen können. Der Ausschuß hält es aber für notwendig, die Bevölkerungsentwicklung so genau und zeitnah wie möglich zur nächsten Bundestagswahl zu erfassen. Er hat sich deshalb dafür ausgesprochen, den Stand der deutschen Bevölkerung vom 1. April 1978 und den Gebietsstand vom 1. Mai 1978 — insoweit wie die Kommission — für die Wahlkkreiseinteilung zugrunde zu legen. Bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Länder folgte der Ausschuß den Vorschlägen der Kommission. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen werden demnach je einen zusätzlichen Wahlkreis bekommen und die Länder Nordrhein-Westfalen zwei sowie Hamburg einen Wahlkreis abgeben. Die Wahlkreiskommission hat vorgeschlagen, alle Wahlkreise neu zu gliedern, die um mehr als ± 25 v. H. vom Bevölkerungsdurchschnitt abweichen. Der Ausschuß hat sich demgegenüber dafür ausgesprochen, die Neuabgrenzung von Wahlkreisen dann vorzunehmen, wenn eine Bevölkerungsabweichung von mehr als ± 29 v. H. vom Durchschnitt besteht. Die Grenzen der Gemeinden und gemeindlichen Gebietskörperschaften sind bei der Wahlkreiseinteilung einzuhalten, nach Möglichkeit darüber hinaus auch die Grenzen der Kreise.

Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern ersucht, die von ihm beschlossenen Grundsätze zur Wahlkreiseinteilung den Ländern mitzuteilen und diese zu bitten, die Parteien auf Landesebene hierüber zu unterrichten. Im Rahmen der vom Ausschuß beschlossenen Grundsätze sollen die Parteien auf Landesebene Gelegenheit erhalten, sich auf eine Neueinteilung der Wahlkreise zu verständigen. Der Ausschuß wird dabei auch solche einvernehmlich zustande gekommenen Vorschläge gut heißen, die unter der von ihm beschlossenen Toleranzgrenze von ± 29 v. H. für die Abweichung vom Bevölkerungsdurchschnitt bleiben. Der Ausschuß erwartet, daß eine Einigung der Parteien auf Landesebene bis zum 30. November 1978 erzielt wird und die Vorschläge dem Bundesminister des Innern bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt werden. Er hat den Bundesminister des Innern gebeten, ihm in der ersten Dezemberwoche 1978 hierüber zu berichten.

Um Mehrheitsentscheidungen über die Einteilung der Wahlkreise zu vermeiden, hat der Ausschuß in der Vergangenheit regelmäßig jeweils die geltende Wahlkreiseinteilung fortbestehen lassen, wenn sich die Parteien auf Landesebene ausnahmsweise nicht einigen konnten. Für die Wahlkreiseinteilung zum 9. Deutschen Bundestag kann dieses Verfahren nicht fortgelten, weil sich durch die Umverteilung der Zahl der Wahlkreise zwischen den Ländern zwangsläufig die Änderung zahlreicher Wahlkreisgrenzen ergibt. Das Außerachtlassen dieser Umverteilung könnte zu verfassungsgerichtlichen Verfahren führen, als deren Ergebnis möglicherweise die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag wiederholt werden müßte. Dieses Risiko soll vermieden werden. Deshalb hat sich der Ausschuß darauf verständigt, den Bundesminister des Innern im Falle eines mangelnden Konsenses zwischen den Parteien auf Landesebene zu ersuchen, einen Gesetzentwurf zur Neueinteilung der Bundestagswahlkreise vorzulegen, der auf der Grundlage der Beschlüsse des Ausschusses basiert und auf Vorschlägen des Statistischen Bundesamtes beruht.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Aufstellung von Kandidaten gemäß § 21 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes schon ein Jahr vor Beginn des letzten Vierteljahres der Wahlperiode zulässig ist und die Wahl zum 9. Deutschen Bundestag gemäß dem neu gefaßten Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GG zwischen dem 13. September und dem 13. November 1980 stattfinden muß. Die Wahlkreiseinteilung für den 9. Deutschen Bundestag muß deshalb vor Beginn der Sommerpause 1979 feststehen.

Bonn, den 9. Oktober 1978

Krey **Wittmann (Straubing)**

Berichterstatter